

# Rechtsgrundlagen für Berufsbildungspraxis

- Einführung
- Übersichten
- Fallbeispiele



---

---

---

---

---

---

---

---

## Download

<http://homepage.hispeed.ch/fdommann/>

### **Berufsbildung, Personalfragen und Arbeitsrecht**

Berufsbildung

Rechtsgrundlagen für die Praxis der Berufsbildung  
(Stand Januar 05)

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT)

Deutschschweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz  
(DBK)

Systematische Sammlung des Bundesrechts

Die Kantone online

Statistik Schweiz - Bildungsstatistik



---

---

---

---

---

---

---

---

## Rechtsgrundlagen der Berufsbildung: *Absicht*

- Wesen und Sinn des Rechts erkennen
- Ueberblick gewinnen
- Verknüpfung erkennen
- Unterschiede sehen
- Lücken schliessen
- Wissen erweitern
- Lösungswege finden



---

---

---

---

---

---

---

---

# RECHT

- Freiheit
- Gemeinschaft
- Staat
- Macht, Gewalt
- Ordnung
- gerecht ?

Recht haben = ≠  
 Recht bekommen ??  
 → Recht durchsetzen




---

---

---

---

---

---

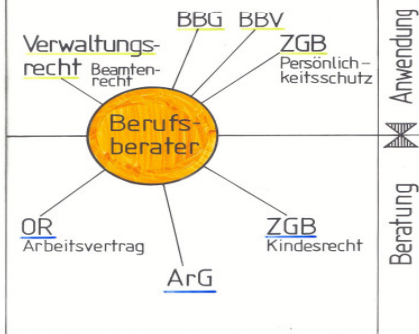
---

---

---

---

## Rechtsbeziehungen des Berufsberaters




---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

# Recht

## Öffentliches Recht

regelt:  
 - Beziehungen im und zum Staat  
 - in der Regel zwingend  
 Durchsetzung:  
 - Offizialprinzip  
 - im Verwaltungs-, Verfassungsverfahren und Strafverfahren

Über- und Unterordnung (Mehrwertigkeit)

→ Übergänge oft fließend (Durchmischung)

BBG + BBV  
 ArG  
 Strafrecht  
 Beamtenrecht

## Privatrecht

regelt:  
 - Beziehungen zwischen Privatpersonen  
 - oft dispositiv  
 Durchsetzung:  
 - Verhandlungsprinzip  
 - im Zivilverfahren (Zivilprozess)

Gleichheit der Partner

→ Übergänge oft fließend (Durchmischung)

OR (Arbeitsvertrag)  
 ZGB




---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

# Arbeitsrecht in der Bundesverfassung

SR 101: vom 18.4.99

BV Art. 122	BV Art. 63	BV Art. 110
Zivilrecht ist Sache des Bundes	Bund erlässt Vorschriften über die Berufsbildung	Bund kann Vorschriften erlassen zu Arbeitnehmerschutz..GAV
Zivilrechtliche Vorschriften	Öffentlich-rechtliche Vorschriften	
OR Obligationenrecht: 344 - 346a Lehrvertrag	BG über Landwirtschaft BG über Berufsbildung BGG	Arbeitsgesetz ArG VO 1: Allg. Verordnung
319 -343 Einzelarbeitsvertrag 342 Vorbehalt des öff. Berufsbildungsrechts	Ausbildungs- und Prüfungsreglemente Lehrpläne für den beruflichen Unterricht	VO 2: Sonderbestimmungen VO 3: Gesundheitsschutz




---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## Systematik des schweizerischen Arbeitsrechts

Gliederung	Inhalt	Gesetzgebung	Durchsetzung
<b>Individual-Arbeitsrecht</b>	Einzelarbeitsvertrag insbesondere: Lehrvertrag	OR 319-355	Privatrecht Zivilrichter
	Normalarbeitsvertrag	OR 359-360 Erlasse von Bundesrat bzw. Kanton	Privatrecht Zivilrichter
	Gesamtarbeitsvertrag (GAV)	OR 356-358	Verbände/ Zivil- bzw. Schiedsgerichte
<b>Kollektives Arbeitsrecht</b>	Allgemeinverbindlicherklärung (AVE)	BG AVE 28.9.1956	
<b>Öffentliches Arbeitsrecht</b>	Eidg. Arbeitsgesetzgebung Schutzbestimmungen	BG 13.3.64 (Arbeitsgesetz)	Öffentliches Recht Verwaltung / Strafrichter
	Kant.pol.Schutzbestimmungen (z.B.Ladenschluss)	Kant. Gesetze BBG 13.12.02	
	Berufsbildungsgesetzgebung	BBV 19.11.03	

Januar, 05



Dr. Franz Dommann, Luzern

Folie 8

---

---

---

---

---

---

---

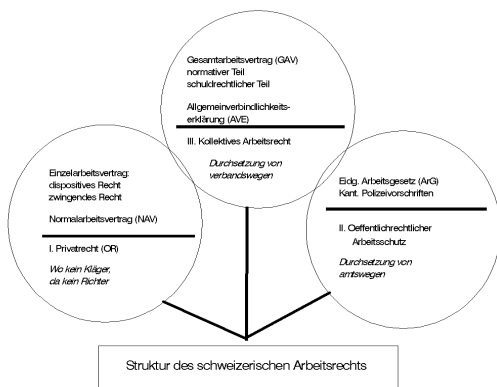
---

---

---

---

---



Januar, 05



Dr. Franz Dommann, Luzern

Folie 9

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

**Einzelarbeitsvertrag**

**Parteien:** Arbeitnehmer (AN) Arbeitgeber (AG)

**Vertragsinhalt:** AN: Persönliche Arbeitsleistung für Arbeitgeber auf bestimmte oder unbestimmte Zeit  
AG: Lohnzahlung (nach Zeit oder Leistung)

**Entstehung:** formlos, konkludentes Verhalten, mündlich, schriftlich  
Ausnahmen:

- Lehrvertrag
- Abweichung vom NAV
- (GAV)
- Handelsreisendenvertrag
- Konkurrenzverbot

**Zusätzliche Vertragspflichten:**

**AG:**


- Lohnzahlung, auch bei Arbeitsverhinderung
- Fürsorgepflicht
- evt. Erfolgsanteil / Provision / Gratifikation

**AN:**

- Sorgfalts- und Treuepflicht
- Rechenschaftspflicht
- Überstunden
- Bindung an Weisungen
- Haftung

**Beendigung:**

- Zeitablauf
- Kündigung
- wichtiger Grund
- Vertragsbruch
- Tod (nur AN unbedingt)
- Vereinbarung

Januar, 05  Dr. Franz Dommann, Luzern Folie 10

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---


---

---

**Lohnzahlung gemäss OR Art. 324 a**

**Zürcher Skala:**

Anzahl Dienstjahre:	Dauer der Lohnfortzahlung:
3. - 12. Monat	3 Wochen
2. Jahr	8 Wochen
3. Jahr	9 Wochen
4. Jahr	10 Wochen
jedes weitere Jahr	+ 1 Woche

Januar, 05  Dr. Franz Dommann, Luzern Folie 11

---

---

---

---

---

---

---


---

---

---

---

---


Universität St.Gallen Müller Eckstein Rechtsanwälte 

**Möglichkeiten zur Beendigung des Vertrages**

```

graph TD
    A[Beendigung] --> B[Befristetes Arbeitsverhältnis Art. 334 OR]
    A --> C[Unbefristetes Arbeitsverhältnis Art. 335 OR]
    B --> D[Fristablauf]
    B --> E[Vereinbarung]
    C --> F[ordentliche Kündigung]
    C --> G[ausserord. (fristlose) Kündigung]
    C --> H[Vereinbarung]
  
```

www.advocat.ch Dr. Roland Müller Folie 8

Januar, 05  Dr. Franz Dommann, Luzern Folie 12

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---



## OR: Lehrvertrag 2

### Art. 344a Entstehung und Inhalt

- 1 Der Lehrvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Form.
- 2 Der Vertrag hat die Art und die Dauer der beruflichen Bildung, den Lohn, die Probezeit, die Arbeitszeit und die Ferien zu regeln.
- 3 Die Probezeit darf nicht weniger als einen Monat und nicht mehr als drei Monate betragen. Haben die Vertragsparteien im Lehrvertrag keine Probezeit festgelegt, so gilt eine Probezeit von drei Monaten.
- 4 Die Probezeit kann vor ihrem Ablauf durch Abrede der Parteien und unter Zustimmung der kantonalen Behörde ausnahmsweise bis auf sechs Monate verlängert werden.

Januar, 05



Dr. Franz Dommann, Luzern

Folie 16

---

---

---

---

---

---

---

---

## OR: Lehrvertrag 3

### Art. 344a Entstehung und Inhalt

- 5 Der Vertrag kann weitere Bestimmungen enthalten, wie namentlich über die Beschaffung von Berufswerkzeugen, Beiträge an Unterkunft und Verpflegung, Übernahme von Versicherungsprämien oder andere Leistungen der Vertragsparteien.
- 6 Abreden, die die lernende Person im freien Entschluss über die berufliche Tätigkeit nach beendigter Lehre beeinträchtigen, sind nichtig.

Januar, 05



Dr. Franz Dommann, Luzern

Folie 17

---

---

---

---

---

---

---

---

## OR: Lehrvertrag 4

### Art. 345 Besondere Pflichten der lernenden Person und ihrer gesetzlichen Vertretung

- 1 Die lernende Person hat alles zu tun, um das Lehrziel zu erreichen.
- 2 Die gesetzliche Vertretung der lernenden Person hat den Arbeitgeber in der Erfüllung seiner Aufgabe nach Kräften zu unterstützen und das gute Einvernehmen zwischen dem Arbeitgeber und der lernenden Person zu fördern.

Januar, 05



Dr. Franz Dommann, Luzern

Folie 18

---

---

---

---

---

---

---

---

## OR: Lehrvertrag 5

### Art. 345a Besondere Pflichten des Arbeitgebers

1 Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die Berufslehre unter der Verantwortung einer Fachkraft steht, welche die dafür nötigen beruflichen Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften besitzt.

2 Er hat der lernenden Person ohne Lohnabzug die Zeit freizugeben, die für den Besuch der Berufsfachschule und der überbetrieblichen Kurse und für die Teilnahme an den Lehrabschlussprüfungen erforderlich ist.

3 Er hat der lernenden Person bis zum vollendeten 20. Altersjahr für jedes Lehrjahr wenigstens fünf Wochen Ferien zu gewähren.

4 Er darf die lernende Person zu anderen als beruflichen Arbeiten und zu Akkordlohnarbeiten nur so weit einsetzen, als solche Arbeiten mit dem zu erlernenden Beruf in Zusammenhang stehen und die Bildung nicht beeinträchtigt wird.

Januar, 05



Dr. Franz Dommann, Luzern

Folie 19

---

---

---

---

---

---

---

---

## OR: Lehrvertrag 6

### Art. 346 Vorzeitige Auflösung

1 Das Lehrverhältnis kann während der Probezeit jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen gekündigt werden.

2 Aus wichtigen Gründen im Sinne von Artikel 337 kann das Lehrverhältnis namentlich fristlos aufgelöst werden, wenn:

- a. der für die Bildung verantwortlichen Fachkraft die erforderlichen beruflichen Fähigkeiten oder persönlichen Eigenschaften zur Bildung der lernenden Person fehlen;
- b. die lernende Person nicht über die für die Bildung unentbehrlichen körperlichen oder geistigen Anlagen verfügt oder gesundheitlich oder sittlich gefährdet ist; die lernende Person und gegebenenfalls deren gesetzliche Vertretung sind vorgängig anzuhören;
- c. die Bildung nicht oder nur unter wesentlich veränderten Verhältnissen zu Ende geführt werden kann.

Januar, 05



Dr. Franz Dommann, Luzern

Folie 20

---

---

---

---

---

---

---

---

## OR: Lehrvertrag 7

### Art. 346a Lehrzeugnis

1 Nach Beendigung der Berufslehre hat der Arbeitgeber der lernenden Person ein Zeugnis auszustellen, das die erforderlichen Angaben über die erlernte Berufstätigkeit und die Dauer der Berufslehre enthält.

2 Auf Verlangen der lernenden Person oder deren gesetzlichen Vertretung hat sich das Zeugnis auch über die Fähigkeiten, die Leistungen und das Verhalten der lernenden Person auszusprechen.

Januar, 05



Dr. Franz Dommann, Luzern

Folie 21

---

---

---

---

---

---

---

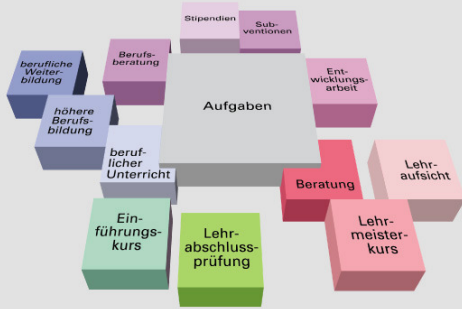
---







## Die Kantone



Januar, 05



Dr. Franz Dommann, Luzern

Folie 31

---

---

---

---

---

---

---

---

## Die Leistungen und Träger

### Leistungen

### Kostenträger



Januar, 05



Dr. Franz Dommann, Luzern

Folie 32

---

---

---

---

---

---

---

---

## Die berufliche Grundausbildung



Januar, 05



Dr. Franz Dommann, Luzern

Folie 33

---

---

---

---

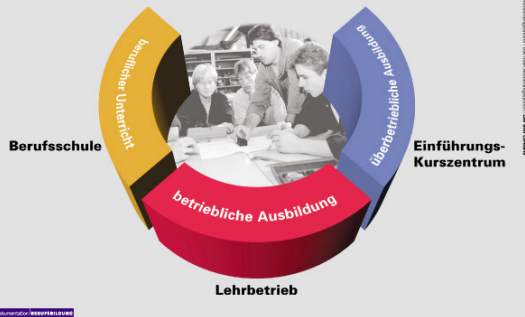
---

---

---

---

## Die drei Lernorte



---

---

---

---

---

---

---

---

## nBBG: Lehrvertrag

### Art. 14 Lehrvertrag

1 Zwischen den Lernenden und den Anbietern der Bildung in beruflicher Praxis wird ein Lehrvertrag abgeschlossen. Er richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über den Lehrvertrag (Art. 344–346a), soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung enthält.

2 Der Lehrvertrag wird am Anfang für die ganze Dauer der beruflichen Grundbildung abgeschlossen. Erfolgt die Bildung in beruflicher Praxis nacheinander in verschiedenen Betrieben, so kann der Vertrag für die Dauer des jeweiligen Bildungsteils abgeschlossen werden.

3 Der Lehrvertrag ist von der zuständigen kantonalen Behörde zu genehmigen. Für die Genehmigung dürfen keine Gebühren erhoben werden.



---

---

---

---

---

---

---

---

## Der Lehrvertrag

Das Bild zeigt ein Formular für einen Lehrvertrag. Die wichtigsten Informationen sind:

- Zwischen:** Lehrbetrieb und dem/der Auszubildenden (gesetzliche Vertretung)
- Genehmigung:** durch die kantonale Behörde (Berufsbildungsamt)
- Form:** schriftlich
- zwingende Inhalte:** Berufsbezeichnung und Dauer der Ausbildung, Lohn, Probezeit, Arbeitszeit, Ferien und freie Tage, \* Lehrort, \* verantwortliche/r Ausbilder/in
- fakultative Inhalte:** Berufswerkzeuge und Kleider, Reisekosten, Lehrmittel, Unterkunft und Verpflegung, Versicherungskosten usw.



---

---

---

---

---

---

---

---

## Das Lehrverhältnis

Auszubildende/r			Lehrbetrieb	
Rechte	Pflichten		Rechte	Pflichten
		Ausbildung		
		Arbeitsleistung		
		Geschäftsgeheimnis		
		Schutzbestimmungen		
		Einführungskurse		
		Pflichtunterricht Berufsschule		
		Berufsmaturitätsschule		
		Freifächer und Stützkurse		
		Information und Mitsprache		
		Standortbestimmung		
		Ausbildungshilfsmittel		
		Ausbildungsziel		
		Weiterbeschäftigung		
		Zukunftsplanung		




---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## Die Auflösung des Lehrverhältnisses

### Durch die Vertragsparteien

- in beidseitigem Einverständnis
- während der ganzen Lehrzeit
- einseitig
- während der Probezeit
  - wenn der/die Ausbilder/in fachlich oder persönlich zur Ausbildung nicht mehr geeignet ist
  - wenn der Lehrling geistig oder körperlich überfordert ist
  - wenn der/die Auszubildende gesundheitlich oder sittlich gefährdet ist
  - wenn die Ausbildung nicht oder nur unter wesentlich veränderten Bedingungen zu Ende geführt werden kann

### Durch die kantonale Behörde von Amtes wegen

- Widerrufen der Genehmigung
- wenn der Erfolg der Lehre in Frage gestellt ist
  - wenn keine Gewähr besteht, dass die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden

Umwandlung in eine Anlehre




---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## nBBG: Besondere Verhältnisse

Art. 18 Berücksichtigung individueller Bedürfnisse

1 Für besonders befähigte oder vorgebildete Personen sowie für Personen mit Lernschwierigkeiten oder Behinderungen kann die Dauer der beruflichen Grundbildung angemessen verlängert oder verkürzt werden.

2 Der Bundesrat erlässt besondere Bestimmungen über die fachkundige individuelle Begleitung von Personen mit Lernschwierigkeiten in zweijährigen beruflichen Grundbildungen.

3 Der Bund kann die fachkundige individuelle Begleitung fördern.




---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## BERUFLICHER UNTERRICHT I

### VERANTWORTUNG DES KANTONS

- Errichtung bzw. Anerkennung von Berufsschulen (Lehrortsprinzip)
- Evt. Unterrichtsgewährleistung in anderen Kantonen
- Organisation des Unterrichts

### BERUFSSCHULEN

- staatliche oder private Institutionen mit eidg. Anerkennung gem. Vorschriften des Kantons
- auch Lehrwerkstätten sind Berufsschulen
- interkant. Fachkurse

### AUFGABEN DER BERUFSSCHULEN

- Eigenständiger Bildungsauftrag
- Pflicht- u. evt. Wahlpflichtunterricht:
- theoretische Grundlagen des Berufs
  - Förderung der Persönlichkeitsentfaltung durch allgemeine Bildung
- Stützkurse:
- Vertiefung des Pflichtstoffes für leistungsschwächere Schüler
  - Freifächer für Lehrlinge (im Rahmen der Ausbildungsziele gem. BBG Art. 6)
  - Weiterbildungs- und Umschulungskurse
  - Kurse zur Vorbereitung auf den Besuch von höheren Schulen

### Berufsmittelschule:

- Ergänzung zum Pflichtunterricht
- Berufliche und persönliche Entwicklung
- SIBP- oder gleichwertige Ausbildung, bzw. abgeschlossenes Studium
- Pflicht zur beruflichen

### LEHRER

- SIBP- oder gleichwertige Ausbildung, bzw. abgeschlossenes Studium
- Pflicht zur beruflichen

Januar, 05



Dr. Franz Dommann, Luzern

Folie 40

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## BERUFLICHER UNTERRICHT II

### UNTERRICHTSORGANISATION

#### VERANTWORTUNG

Kantone im Rahmen der Vorschriften des BBG

#### BUNDESVORSCHRIFTEN

- Klassenbildung nach Berufen und nach Lehrjahren
- Grundsatz des wöchentlichen Unterrichts (Blockunterricht als Ausnahme)
- möglichst ganze Schultage
- Schulschluss spätestens 18 Uhr
- Mitspracherecht der Lehrlinge

#### UNTERRICHTSSTOFF

- Pflichtunterricht gemäss Lehrplänen des Bundes (BBT)

Rahmenvorschriften des Bundes für BMS

#### LEKTIONENZAHLEN SCHÜLER

- In den Lehrplänen nach Fächern und Lehrjahren verpflichtend festgelegt

#### SCHULE

- Lehrlinge mit Besuchspflicht
- Pflichtunterricht kostenlos
- Rechtsanspruch auf Besuch von Freifächern und BMS
- Uebernahmepflicht aller zugewiesenen Lehrlinge
- Keine Promotionsordnung (Bestand des Lehrvertrages begründet Unterrichtspflicht)

#### LEHRBETRIEB

- Antragsrecht für Lehraufsichtsmassnahmen
- Kein
- Pflichtunterricht = Arbeitszeit
- Koordination betriebl. u. Schulausbildung

Januar, 05



Dr. Franz Dommann, Luzern

Folie 41

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## Zulassung zur Lehrabschlussprüfung

- Mit geregelter Ausbildung:
- Art. 37: Das eidgenössische Berufsattest erhält, wer die zweijährige Grundbildung mit einer Prüfung abgeschlossen hat..
- Art. 38: Das eidgenössische Fähigkeitszeugnis erhält, wer die Lehrabschlussprüfung bestanden hat.

Januar, 05



Dr. Franz Dommann, Luzern

Folie 42

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## Zulassung zur Lehrabschlussprüfung

- Nicht formalisierte Bildung: diese wird durch ein Qualifikationsverfahren abgeschlossen (17 BBG)
- Qualifikationen ausserhalb eines geregelten Bildungsganges erworben: Zulassung zum Qualifikationsverfahren bedingt eine mindestens fünfjährige berufliche Erfahrung (32 BBV)
- Die Zulassung zu Qualifikationsverfahren ist nicht vom Besuch bestimmter Bildungsgänge abhängig. Das Bundesamt regelt die Zulassungsvoraussetzungen (34 BBG)



---

---

---

---

---

---

---

---

## nBBG: Lehraufsicht

### 4. Abschnitt: Aufsicht

#### Art. 24

- 1 Die *Kantone* sorgen für die Aufsicht über die berufliche Grundbildung.
- 2 Zur Aufsicht gehören die *Beratung und Begleitung* der Lehrvertragsparteien und die *Koordination* zwischen den an der beruflichen Grundbildung Beteiligten.

....

#### 5 Die Kantone können im Rahmen ihrer Aufsicht insbesondere:

- weitergeleitete Beiträge nach Artikel 52 Absatz 2 zweiter Satz ganz oder teilweise zurückfordern;
- b. einen Lehrvertrag aufheben.



---

---

---

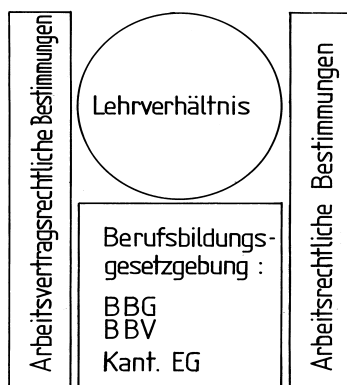
---

---

---

---

---



---

---

---

---

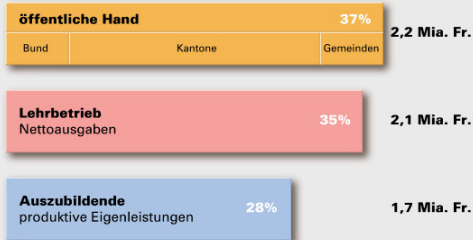
---

---

---

---

### Die Kosten der beruflichen Grundausbildung



Kosten der beruflichen Grundausbildung pro Jahr **Total 6,0 Mia. Fr.**




---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

### nBBG: Höhere Berufsbildung (Weiterbildung)

#### 3. Kapitel: Höhere Berufsbildung

#### Art. 26 Gegenstand

1 Die höhere Berufsbildung dient auf der Tertiärstufe der Vermittlung und dem Erwerb der Qualifikationen, die für die *Ausübung einer anspruchsvollen oder einer verantwortungsvolleren Berufstätigkeit* erforderlich sind.

2 Sie setzt ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, den Abschluss einer höheren schulischen Allgemeinbildung oder eine gleichwertige Qualifikation voraus.

#### Art. 27 Formen der höheren Berufsbildung

Die höhere Berufsbildung wird erworben durch:

- a. eine *eidgenössische Berufsprüfung* oder eine *eidgenössische höhere Fachprüfung*;
- b. eine eidgenössisch anerkannte Bildung an einer *höheren Fachschule*.




---

---

---

---

---

---

---

---

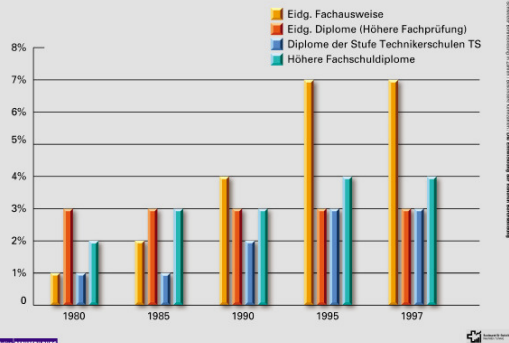
---

---

### Die Entwicklung der höheren Berufsbildung

Vergleich der verschiedenen Abschlüsse

1980 - 1997




---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## nBBG: Berufsberatung

### 7. Kapitel: Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

#### Art. 49 Grundsatz

1 Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung unterstützt Jugendliche und Erwachsene bei der Berufs- und Studienwahl sowie bei der Gestaltung der beruflichen Laufbahn.

2 Sie erfolgt durch *Information* und durch *persönliche Beratung*.

#### Art. 50 Qualifikation der Beraterinnen und Berater

1 Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberaterinnen und -berater weisen sich über eine *vom Bund anerkannte Fachbildung* aus.

2 Der Bundesrat erlässt *Mindestvorschriften* für die Anerkennung der Bildungsgänge.



---

---

---

---

---

---

---

---

## BUNDESGESETZ UEBER DIE ARBEIT IN INDUSTRIE UND HANDEL

von 13. März 1964

ARBEITSGESETZ



Sonderschula der  
jugendlichen  
Arbeitnehmer  
Artikel 29 bis 32

- Mindestalter
- Arbeits- und Ruhezeit
- Besondere Fürsorgepflicht



---

---

---

---

---

---

---

---

## Öffentliches Arbeitsrecht Elemente

- Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz), seit 1.2.1966 in Kraft (ArG). Weitgehende Revision vom 20.3.1998, in Kraft seit 1.8.2000.
- Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz, Allgemeine Verordnung vom 10. Mai 2000 (ArGV 1).
- Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz, Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen vom 10. Mai 2000 (ArGV 2).
- Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz, Gesundheitsvorsorge, vom 18. August 1993 (ArGV 3).



---

---

---

---

---

---

---

---

## Arbeitsgesetz des Bundes (Arbeitnehmerschutz)

### Grundstruktur

- Geltungsbereich
- Persönlicher GB
- Betrieblicher GB
- Besonderer GB
- Gesundheitsschutz, Plangenehmigung
- Arbeits- und Ruhezeit
  - Arbeitszeit
  - Ruhezeit
  - Ununterbrochener Betrieb
- Sonderschutzvorschriften
  - Jugendliche Arbeitnehmer
  - Schwangere Frauen und stillende Mütter
  - Arbeitnehmer mit Familienpflichten
  - Andere Gruppen
- Weitere Vorschriften (u.a. Grundlage f. betriebliche Sonderbest.)
- Betriebsordnung

### Durchführungsbestimmungen

Schluss- u. Übergangsbestimmungen: u.a. Vorbehalt öff. DV

Januar, 05



Dr. Franz Dommann, Luzern

Folie 52

ArGG 01

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## Kinder- und Jugendstrafrecht

### Grundlagen

- **Rechtsgrundlagen:**
  - Strafgesetzbuch (StGB): Art. 82 - 99
  - Kant. Strafprozessordnungen

- **Grundsatz: Erziehung vor Strafe!**

- **Strafmündigkeit:**

7 - 15 Jahre	Kinder
15 - 18 Jahre	Jugendliche
18 - 25 Jahre	junge Erwachsene

- **Verfahren:**
  - nach kantonalen Vorschriften

- **Stufen nach StGB:**
  - zuständige Behörde (Untersuchung)
  - urteilende Behörde
  - vollziehende Behörde

Januar, 05



Dr. Franz Dommann, Luzern

Folie 53

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## Kinder- und Jugendstrafrecht

### Sanktionen

- Kinder:**
  - Erziehungsmassnahme
  - besondere Behandlung
  - Bestrafung (Verweis, Arbeitsleistung, Schularrest)
  - Absehen von Sanktionen (Geringfügigkeit, über 3 Mte. nach Tat)
- Jugendliche:**
  - Erziehungsmassnahme
  - besondere Behandlung
  - Bestrafung (Verweis, Arbeitsleistung, Busse, Einschliessung)
  - Absehen von Sanktionen (über 1 Jahr nach Tat, bereits Sanktion erlassen, Wiedergutmachung)
- Junge Erwachsene:**
  - grundsätzlich wie Erwachsene
  - Arbeitserziehung statt Strafe möglich (mind. 1 Jahr bis max. 4 Jahre)
  - bedingte Entlassung bei guter Prognose
  - ev. Erlass von aufgeschobenen Strafen

Januar, 05



Dr. Franz Dommann, Luzern

Folie 54

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---